



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**REGLEMENT
ÜBER DIE ÖL- UND GAS-
FEUERUNGSKONTROLLE**

(IN KRAFT SEIT 1. SEPTEMBER 2009)

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) beschliesst:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992 (SGS 786.211) über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

Art. 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann die Inkassokompetenz an das Kontrollpersonal der Gemeinde delegieren.

Art. 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünften zu erteilen.

B. PERIODISCHE KONTROLLEN

Art. 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer in geeigneter Form über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen wollen, melden dies direkt beim Kontrollpersonal der Gemeinde innert einer festgelegten Frist.

³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an das Kontrollpersonal der Gemeinde.

⁴ Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

C. MASSNAHMEN BEI ÜBERSCHREITUNG DER GRENZWERTE

Art. 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollpersonal der Gemeinde mit.

Art. 6 Messung durch eine Servicefirma

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollpersonal der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

Art. 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D. VOLLZUG

Art. 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

Art. 9 Gebühren¹

¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

² Das Kontrollpersonal der Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung seines administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

Art. 10 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

¹ Die Gebühren sind vom Gemeinderat wie folgt festgelegt:

- Messung durch Kontrollpersonal der Gemeinde (bei Barzahlung): (GRB Nr. 8 vom 8. Januar 2007)	CHF 60.--/einstufige Anlage
Bei Bezahlung mittels Abgabe Einzahlungsschein/Versand Papierrechnung: (GRB Nr. 395 vom 23. September 2019)	CHF 100.--/zweistufige oder modulierende Anlage Plus CHF 5.00/CHF 10.00
- Deckung des administrativen Aufwandes bei Messungen durch Servicefirmen: (GRB Nr. 1899 vom 15. Dezember 2008)	CHF 15.--/Anlage
- Bearbeitungsgebühr ab 2. Rechnungsversand: (GRB Nr. 1301 vom 10. August 2009)	CHF 10.--/Rechnung oder Zahlungserinnerung

² Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Strafen: Strafbarkeit und Strafmass

Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Öl- und Gasfeuerungsreglements oder darauf beruhende Anordnungen der Vollzugsbehörde unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeireglements vom 5. Juni 2008.

Art. 12 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel finden die Bestimmungen von Art. 51 - 55 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008 Anwendung.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 30. Oktober 2003 wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.²

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2008.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig. Christine Mangold-Bürgin sig. Christian Ott

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 29. Januar 2009.

² Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 1300 vom 10. August 2009 per 1. September 2009 in Kraft gesetzt.